

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



1. Juli 2022

29. Jahrgang

Nummer 03/2022



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 12.05.2022 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 24.05.2022 Seite 3
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 7
 - Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans 2022 Seite 8
 - Lesefassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO) vom 24.06.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2016, der 2. Änderung vom 27.02.2018, der 3. und 4. Änderung vom 13.08.2019, der 5. Änderung vom 07.12.2021 und der 6. Änderung vom 24.05.2022 Seite 8
 - Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark Seite 13
 - Bekanntmachungsanordnung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark Seite 15
 - Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark Seite 15
 - Bekanntmachungsanordnung der Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark Seite 17
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aufhebungsentwurfes der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 18
 - Öffentliche Bekanntmachung
 - a) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und
 - b) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann Seite 20
- ### Sonstige Mitteilungen
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d) Seite 22
 - Stellenausschreibung Berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Erzieher/in (m/w/d)..... Seite 23
 - Stellenausschreibung Staatlich anerkannte/r Erzieher/Erzieherin (m/w/d)..... Seite 24
 - Reform der Grundsteuer Seite 24
 - Seniorenbeirat Wustermark Seite 25
 - Abschied unseres Revierpolizisten..... Seite 25
 - Bibliothek im Rathaus der Gemeinde Wustermark Seite 25
 - Besuch einer Schulklasse der Grundschule Wustermark im Rathaus Seite 26
 - Kochbus Kita Kiefernwichtel Seite 26
 - Lastenräder Seite 26
 - Projektwoche Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten Seite 27
 - Nauener Tafel e. V. Seite 28
 - Nähcafé Seite 30
 - Team Lebensretter DRK Seite 31
 - Blutspende Juli Seite 31
 - Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 32

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 12.05.2022

**Neuvergabe einer Bauleistung „Umsetzung von zwei Fahrgastunterständen (FGU) aus der „Maulbeerallee“ des OT Elstal zu den Haltestellen „Am Rathaus“ und „Am Bahnhof“ im OT Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 95/2022**

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Den Beschluss mit der Nr. B-062/2021 vom 04.05.2021 aufzuheben.
2. Den Auftrag für die Umsetzung von zwei Fahrgastunterständen aus der Maulbeerallee des OT Elstal im Rahmen der Inbetriebnahme der Bushaltestelle an der Dreifeldsporthalle zum OT Wustermark zu den Haltestellen „Am Rathaus“ und in der „Neuen Bahnhofstraße“ (Bahnhof Wustermark) in Verbindung mit der farblichen Gestaltung der Seiten- und Rückwandverglasungen an dem Fahrgastunterstand „Am Rathaus“, an das Bauunternehmen und Designerbüro
 - Debag GmbH, Im Wiesengrund 49, 14797 Kloster Lehnin zur Umsetzung der Fahrgastunterstände **in Höhe von 55.542,06 €** **und**
 - Sprühsinn, Braune & Meyer GbR, Am Sportplatz 5, 14513 für die Motiv-/Farbgestaltung **in Höhe von 4.903,81 €** neu zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Verbreiterung des Kuhdammweges und Neubau des Knotenpunktes L 202/Kuhdammweg – Sicherung und Umverlegung des Steuerkabels 1109 –
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 94/2022**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark genehmigt dem Bürgermeister der Gemeinde Wustermark mit der

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 11
04129 Leipzig

den Vertrag zur Sicherung und Umverlegung des Steuerkabels StK 1109 im Rahmen der Gesamtmaßnahme

„Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202“

abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 | Nein 0 | Enthaltung 1 – einstimmig beschlossen

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von Interimscontainern für die Grundschule Otto Lilienthal“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 77/2022**

Beschluss:

- Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung
1. einer Abweichung nach § 67 Abs. 3 Brandenburgischer Bauordnung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark
 2. einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch von der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze in Verbindung mit der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9 des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ – 1. Änderung
- für das Vorhaben „Errichtung von Interimscontainern für die Grundschule Otto Lilienthal“ auf dem Grundstück Hamburger Straße 8 (Flur 2, Flurstück 613 und 614 der Gemarkung Wustermark) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus“ in Wustermark, Plantagenstraße 6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung „4. Alte Siedlung Wustermark“
Vorlage: 78/2022**

Beschluss:

- Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 3 Brandenburgischer Bauordnung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark für das Vorhaben „Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus“ in Wustermark, Plantagenstraße 6 (Flur 3, Flurstück 270 der Gemarkung Wustermark) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 | Nein 0 | Enthaltung 1 – mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 24.05.2022

**Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirats der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 91/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung benennt für die Besetzung des Seniorenbeirats für die Amtszeit 25.05.2022 bis 24.05.2026 folgende Beiratsmitglieder:

- Herr Dirk Bökemeier (60 Jahre)
- Frau Gudrun Groh (67 Jahre)
- Frau Uta Nieder (59 Jahre)
- Frau Eva Scherwenik (77 Jahre)
- Frau Karin Schiewe (75 Jahre)
- Frau Marianne Skowrnowski (71 Jahre)
- Herr Dietmar Wiegand (68 Jahre)
- Frau Charlotte Wolf (75 Jahre)
- Herr Manfred Zähb (60 Jahre)

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Benennung der Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 92/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung benennt für die Besetzung des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat – für die Amtszeit 25.05.2022 bis 24.05.2026 folgende Beiratsmitglieder:

- Frau Ines Bell
- Frau Susanne Deck
- Herr Christian Edel
- Herr Stephan Neumann
- Frau Silvia Müller
- Frau Sandra Schröpfer

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/-innen für den Haushalts- und Finanzausschuss
Vorlage: 111/2022**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Maximilian Nordhaus

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 76/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal
– Vergabe der Bauleistung „Erweiterter Rohbau“ –
Hier Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 99/2022**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/ Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 01	Erweiterter Rohbau	3.157.827,54 €	O&F Bauunternehmung GmbH, Schlüsselfertiges Bauen Rudolf-Breitscheid-Str. 37 14712 Rathenow

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal
– Vergabe der Bauleistung „Baustrom“ –
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 100/2022**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Bauleistung „Baustromanlagen“ im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/ Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 403	Baustromanlagen	166.431,59 €	BplusL Infra Log GmbH Johann-Esche-Straße 27 09212 Limbach-Oberfrohna

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal
– Vergabe der Bauleistung „Blitzschutz“ –
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 101/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bau-

verzögerung für die Vergabe des Gewerks „Blitzschutz“ mit einer Kostenberechnung von brutto 77.279,61 € im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Grundschule“ folgende Zuständigkeit für die Vergabe:

Die Vergabe für das Gewerk „Blitzschutz“ erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal
 – Vergabe der Bauleistung „TGA-Außenanlagen und Bauwasser“
 Hier: Beratung und Beschlussfassung
 Vorlage: 102/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Bauleistung „TGA-Außenanlagen, Bauwasser“ im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftrags-summe in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 401	TGA – Außenanlagen und Bauwasser	593.292,42 €	Schaal GmbH Haustechnik Scheveninger Str. 15 12359 Berlin

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal
 – Vergabe der Bauleistung „Bauüberwachung“
 Hier: Beratung und Beschlussfassung
 Vorlage: 103/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ die Leistung

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftrags-summe in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 422	Kamera-bewachung mit Nachverfolgung	40.251,75 €	AWR ALL Wacht Rennwanz GmbH, NL. Berlin, Alte Rhinstr. 4, 12681 Berlin

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark
 hier: Beratung und Beschlussfassung
 Vorlage: 93/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark.

Für das Jahr 2022 wird folgende Abweichung von der Vorschlagsfrist (§ 4 Abs. 2 der Satzung) für die genannten Ortsteile beschlossen:

- Ortsteil Priort: Stichtag 30.06.2022
- Ortsteil Elstal: Stichtag 23.09.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark
 hier: Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung
 Vorlage: 88/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Änderung der Geschäftsordnung:

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

1. Als einleitende Bemerkung wird vor dem Ersten Abschnitt Gemeindevertretung folgender Satz eingefügt:

„Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.“

2. § 8 Öffentlichkeit der Sitzung

wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

- 1) „Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister gemäß der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Sitzung ist öffentlich. Weiteres regelt die Hauptsatzung.
- 3) Auf begründeten Antrag können Mitglieder der Gemeindevertretung an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Regelungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf finden insoweit Anwendung. Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung Sorge zu tragen.
 Ein entsprechender Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei unvermeidlicher kurzfristiger Verhinderung, spätestens jedoch bis um 09.00 Uhr am Sitzungstag, über den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.
 Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag, dokumentiert die Entscheidung und informiert unverzüglich den Sitzungsdienst.
- 4) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Soweit am Tagungsort aus besonderen Gründen keine Zuhörer teilnehmen können und soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, ist zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzung, die Audio-/Video-

übertragung des öffentlichen Teils der Sitzung in einen gesonderten Zuhörerraum zulässig.

Besondere Gründe liegen nicht schon deshalb vor, wenn am Tagungsort die zu erwartende oder tatsächliche Anzahl der Zuhörer die Zahl der vorhandenen Besucherplätze übersteigt.

Die Übertragung in einen gesonderten Zuhörerraum ist keine Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen im Sinne von Abs. 7 bis Abs. 10.

- 5) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Sitzung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 6) Fachbereichsleiter/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können an den Sitzungen als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.
- 7) Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind unter Beachtung der ethischen Standards für den Journalismus (Pressekodex des Deutschen Presserats) zulässig, wenn alle teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungsraum beschränken und ihnen bestimmte Bereiche im Sitzungsraum zuweisen, wenn und soweit dies zur ungestörten Sitzungsdurchführung erforderlich ist. Satz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste und für sonstige Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- 8) Die Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung oder/und Übertragung durch den Vorsitzenden von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig. Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- 9) Soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, können Einwohner die Sitzungen der Gemeindevertretung nach vorheriger Anmeldung/Registrierung ohne Rederecht mittels Audio-/Videozuschaltung verfolgen. Die Anmeldung/Registrierung erfolgt beim Sitzungsdienst und muss spätestens 2 Werktage vor der Sitzung beantragt sein. Die Audio-/Videozuschaltung ist beschränkt auf die Übertragung der Audiodaten der Sitzung und die Visualisierung des Vorsitzenden und/oder eines Präsentationsbildschirmes der Sitzung. Eine Speicherung/Aufzeichnung der Sitzungsinhalte ist nicht gestattet. Mit Ausnahme des Sitzungsleiters und des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreter kann jeder Sitzungsteilnehmer, ohne Einschränkung des Rederechts, vor dem eigenen Redebeitrag vom Vorsitzenden die Aussetzung der Übertragung für die Dauer des eigenen Redebeitrages verlangen.
- 10) Der Vorsitzende kann alle Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen, wenn diese den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- 11) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.“

3. § 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

- 1) „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Gemeindevertretung.

- 2) Ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert oder nicht persönlich am Sitzungsort anwesend, leitet ein am Sitzungsort persönlich anwesender Stellvertreter die Sitzung. Sind auch die beiden Stellvertreter nicht persönlich vor Ort, wählt die Gemeindevertretung für die Leitung der Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, am Sitzungsort persönlich anwesende Gemeindevertreter die Sitzung.
- 3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Unmittelbar vor und nach den Sitzungen obliegt das Hausrecht dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den von ihm Beauftragten.
- 4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 5) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ordnungsaufrufe sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 7) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen.
- 8) Ein Sitzungsausschluss von Zuhörer, Gemeindebedienstete oder Sachverständige ist nur zulässig, soweit diese durch ihr störendes Verhalten den Sitzungsverlauf beeinträchtigen und ein Abstellen des störenden Verhaltens durch vorherige Maßnahmen des Hausrechts (Ermahnungen und Hinweise) nicht erreicht werden konnte.
- 9) Neben den Regelungen nach § 8 Abs. 5 gilt als störendes Verhalten insbesondere:
 - unzulässige Bild- und Tonaufzeichnungen
 - akustische Einwirkungen (Lärm, Zwischenrufe u. ä.)
 - andauernde Beifalls- und Missfallensäußerungen
 - bildliche (z. B. Plakate, Spruchbänder, sonstige Drucke) und verbale Äußerungen mit beleidigenden, hetzenden, verfassungsfreundlichen oder diskriminierenden Inhalten
 - Handgreiflichkeiten“

4. In § 11 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3

wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 5 Satz 4

wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

6. In § 13

wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Sitzungsteilnahme per Video gilt insoweit als Anwesenheit.“

7. § 15

wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Soweit ein oder mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung per Video an einer Sitzung teilnehmen, ist in dieser Sitzung eine geheime Wahl am Sitzungsort nicht zulässig. Die geheime Wahl erfolgt im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl.

Hierzu werden die Wahlunterlagen auf dem Postweg an alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung übersandt, unabhängig von deren Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung.

Die Stimmzettel sind in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an den Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark zurückzusenden. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem vorab festgelegten Termin der Wahlleitung zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

Die aus drei Personen bestehende Wahlleitung ist aus der Mitte der Gemeindevertretung bereits in der der Briefwahl vorausgehenden Sitzung zu bilden.

Darüber hinaus finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.“

8. In § 15

- wird Absatz 2 (alt) zu Absatz 3 (neu) und es werden in Satz 1 vor dem Wort „ist“ die Wörter „am Sitzungsort“ eingefügt;
- Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 4 (neu);
- Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5 (neu);
- Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6 (neu) und es werden in Satz 1 vor dem Wort „hat“ die Wörter „am Sitzungsort“ eingefügt;
- Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 7 (neu);

9. In § 16

werden in Absatz 2 Buchstabe b vor dem Wort „sowie“ die Wörter „die Namen der per Video teilnehmenden“ eingefügt.

10. In § 17 Absatz 5

wird nach Satz 1 ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Regelungen nach § 8 Abs. 3 finden auch für sachkundige Einwohner Anwendung.

Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass mittels Audio-/Videoübertragung zugeschaltete Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde nach § 7 ein aktives Fragerecht eingeräumt wird.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.

Wustermark, 24.05.2022

H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 | Nein 3 | Enthaltung 1 – mehrheitlich beschlossen

Erlass von Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung in Folge umgesetzter Notbetreuungsmaßnahmen und Kita-Schließungen

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 89/2022

Beschluss:

Wegen der außergewöhnlichen Belastung der Sorgeberechtigten der in der Kita „Kiefernwichtel“ betreuten Kinder in den Monaten März und April 2022 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, den Sorgeberechtigten der in der Kita „Kiefernwichtel“ betreuten Kindern die Kita-Elternbeiträge

1. für den **Monat März 2022** zu erstatten, soweit sie in diesem Zeitraum bis zum Auslaufen der Regelungen **einen Anspruch** auf eine Notbetreuung der im Sinne der SARS-CoV-2 Eindämmungs- bzw. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hatten,
2. für den **Monat März 2022 und den Monat April 2022** zu erstatten, soweit sie in diesem Zeitraum bis zum Auslaufen der Regelungen **keinen Anspruch** auf eine Notbetreuung im Sinne der SARS-CoV-2 Eindämmungs- bzw. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 108/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschlag der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal in der Fassung vom 20.04.2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung

Vorlage: 109/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal in der Fassung vom 04.04.2022 festzustellen (siehe Anlage 1).
2. die Begründung mit Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal in der Fassung vom 04.04.2022 zu billigen (siehe Anlage 2).
3. die Verwaltung zu beauftragen, das Genehmigungsverfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee/Hauptstraße“, OT Elstal gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung für die Aufhebung des Teilgebietes 12

Vorlage: 86/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf für die jeweilige Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung im Teilgebiet 12 in der Fassung vom 20.04.2022 – bestehend aus der Aufhebungszeichnung, der Begründung und der Umweltbestandskarte – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 | Nein 0 | Enthaltung 4 – einstimmig beschlossen

**Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 87/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells bei der Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken in der Gemarkung Wustermark für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Veräußerungen nach einer Konzeptvergabe und der Verkauf von Arrondierungsflächen/Landwirtschaftsflächen/Pachtflächen an Pächter fallen ausdrücklich nicht unter diese Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0 – einstimmig beschlossen

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 24.05.2022
hier: Ein Zeichen für den Frieden: deutsch-ukrainische kommunale Partnerschaft**

Vorlage: 113/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sich die Verwaltung mit der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ berät, um ein Projekt einer deutsch-ukrainischen kommunalen Partnerschaft zu planen und dabei mögliche Förderangebote mit der SKEW zu prüfen.

Sie prüft zudem, ob es möglich ist, einen der ehrenamtlichen Botschafter:innen der SKEW zu einem Austausch in eine Gemeindevertretersitzung zu holen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 2 – einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Vorlage: 76/2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	24.748.300	0	0	24.748.300
ordentliche Aufwendungen	25.015.500	354.800	0	25.370.300
außerordentliche Erträge	1.190.000	0	0	1.190.000
außerordentliche Aufwendungen	207.100	0	0	207.100
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	30.922.200	5.029.500	0	35.951.700
die Auszahlungen	32.910.200	3.638.200	0	36.548.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.190.900	0	0	23.190.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.678.500	354.800	0	23.033.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.731.300	29.500	0	7.760.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.600.900	3.200.000	0	12.800.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	5.000.000	0	5.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	630.800	83.400	0	714.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 6.715.200 Euro um 17.900.000 Euro erhöht/vermindert und damit auf 24.615.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 13.06.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans 2022

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 24.05.2022 unter der Beschlussnummer 76/2022 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragssatzung 2022 enthält unter § 2 eine Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 5.000.000,00 EUR und unter § 3 einen festgesetzten kreditfinanzierten Teil der Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Jahr 2023 in Höhe von 6.500.000,00 EUR. Dementsprechend wurde der Beschluss dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt, mit der Bitte um Genehmigung.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 13.06.2022, AZ: 15.1.2.11.22 die 1. Nachtragssatzung 2022 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Zur Finanzierung der Investitionen sind vorrangig Eigenmittel/Fördermittel heranzuziehen. Hierüber ist bis zum 31.12.2022 zu berichten.
2. Der Jahresabschluss 2019 ist spätestens bis zum 31.12.2022 aufzustellen, der des Jahres 2020 bis zum 31.12.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 13.06.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lesefassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (GeschO) vom 24.06.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2016, der 2. Änderung vom 27.02.2018, der 3. und 4. Änderung vom 13.08.2019, der 5. Änderung vom 07.12.2021 und der 6. Änderung vom 24.05.2022

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- 2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung spätestens bis 16.00 Uhr des Sitzungstages zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- 1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- 2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung

hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter, die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

§ 4

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Hierbei sind sechs Sitzungsstunden im Jahr und eine sitzungsfreie Kalenderwoche zwischen dem letzten vor der Gemeindevertretung tagenden Gremium und der Sitzung der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.
- 2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die regelmäßige Ladungsfrist für die Sitzung der Gemeindevertretung gilt, für planmäßige Sitzungen der Gemeindevertretung, gewahrt, wenn die Ladung am 15. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben wird. Für die Ladung zu außerplanmäßigen Sitzungen gilt die regelmäßige Ladungsfrist entsprechend der Sätze 1 und 2.
- 3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen mit mündlicher oder schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch nachgereicht werden. Das Mitglied kann auf die Zusendung der Vorlagen in Papierform verzichten. Dieser Verzicht ist gegenüber der Gemeinde Wustermark schriftlich zu erklären und jederzeit widerrufbar. Die Vorlagen kann das Mitglied auf Homepage der Gemeinde abrufen. Bei dem Abruf nichtöffentlicher Vorlagen ist ein passwortgeschützter Bereich zu verwenden. Können Anlagen von Vorlagen aufgrund der Dateigröße oder des -formates nicht auf der Homepage ausgewiesen werden, werden diese Vorlagen zugesandt. Gleiches gilt für Vorlagen, Teile von Vorlagen oder Anlagen, die zwar der öffentlichen Behandlung unterliegen, aber nichtöffentliche Inhalte haben.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- 5) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- 6) Die Gemeinde Wustermark stellt ein Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde zu finden. Insofern ein Mitglied eine Erklärung nach Abs. 3 abgibt, kann

er diese auch erweitern. Eine Erweiterung, die separat zu der Erklärung nach Abs. 3 zu erfolgen hat, kann beinhalten, dass das Mitglied keinerlei Papiersendungen im Sinne der Ladung und Einberufung von Sitzungen mehr erhält. Eine Erklärung nach Satz 4 ist ebenfalls jederzeit widerrufbar.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen des umfangreichen bzw. komplexen Inhaltes in der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Schriftlich gestellte Anfragen der Gemeindevertreter sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 6

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 2. einer Fraktion, oder
 3. von dem Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dieser Beschlussantrag hat schriftlich vor dem Beschluss zur Tagesordnung vorzuliegen und ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung auszureichen.

§ 7

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- 1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sowie Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Das gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- 2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung

- 1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister gemäß der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

- 2) Die Sitzung ist öffentlich. Weiteres regelt die Hauptsatzung.
- 3) Auf begründeten Antrag können Mitglieder der Gemeindevertretung an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Regelungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf finden insoweit Anwendung. Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung Sorge zu tragen.
Ein entsprechender Antrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei unvermeidlicher kurzfristiger Verhinderung, spätestens jedoch bis um 09.00 Uhr am Sitzungstag, über den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag, dokumentiert die Entscheidung und informiert unverzüglich den Sitzungsdienst.
- 4) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
Soweit am Tagungsort aus besonderen Gründen keine Zuhörer teilnehmen können und soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, ist zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzung, die Audio-/Videoübertragung des öffentlichen Teils der Sitzung in einen gesonderten Zuhörerraum zulässig.
Besondere Gründe liegen nicht schon deshalb vor, wenn am Tagungsort die zu erwartende oder tatsächlich Anzahl der Zuhörer die Zahl der vorhandenen Besucherplätze übersteigt.
Die Übertragung in einen gesonderten Zuhörerraum ist keine Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen im Sinne von Abs. 7 bis Abs. 10.
- 5) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Sitzung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 6) Fachbereichsleiter/Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können an den Sitzungen als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.
- 7) Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind unter Beachtung der ethischen Standards für den Journalismus (Pressekodex des Deutschen Presserats) zulässig, wenn alle teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungsraum beschränken und ihnen bestimmte Bereiche im Sitzungsraum zuweisen, wenn und soweit dies zur ungestörten Sitzungsdurchführung erforderlich ist.
Satz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste und für sonstige Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- 8) Die Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung oder/und Übertragung durch den Vorsitzenden von der jeweils betroffenen

Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

- 9) Soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, können Einwohner die Sitzungen der Gemeindevertretung nach vorheriger Anmeldung/Registrierung ohne Rederecht mittels Audio-/Videozuschaltung verfolgen. Die Anmeldung/Registrierung erfolgt beim Sitzungsdienst und muss spätestens 2 Werktage vor der Sitzung beantragt sein. Die Audio-/Videozuschaltung ist beschränkt auf die Übertragung der Audiodaten der Sitzung und die Visualisierung des Vorsitzenden und/oder eines Präsentationsbildschirmes der Sitzung. Eine Speicherung/Aufzeichnung der Sitzungsinhalte ist nicht gestattet. Mit Ausnahme des Sitzungsleiters und des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreter kann jeder Sitzungsteilnehmer, ohne Einschränkung des Rederechts, vor dem eigenen Redebeitrag vom Vorsitzenden die Aussetzung der Übertragung für die Dauer des eigenen Redebeitrages verlangen.
- 10) Der Vorsitzende kann alle Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen, wenn diese den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen oder/und Bild- und Tonaufzeichnungen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- 11) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Gemeindevertretung.
- 2) Ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert oder nicht persönlich am Sitzungsort anwesend, leitet ein am Sitzungsort persönlich anwesender Stellvertreter die Sitzung.
Sind auch die beiden Stellvertreter nicht persönlich vor Ort, wählt die Gemeindevertretung für die Leitung der Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, am Sitzungsort persönlich anwesende Gemeindevertreter die Sitzung.
- 3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus.
Unmittelbar vor und nach den Sitzungen obliegt das Hausrecht dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den von ihm Beauftragten.
- 4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- 5) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- 6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ordnungsaufrufe sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 7) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen.
- 8) Ein Sitzungsausschluss von Zuhörer, Gemeindebedienstete oder Sach-

verständige ist nur zulässig, soweit diese durch ihr störendes Verhalten den Sitzungsverlauf beeinträchtigen und ein Abstellen des störenden Verhaltens durch vorherige Maßnahmen des Hausrechts (Ermahnungen und Hinweise) nicht erreicht werden konnte.

- 9) Neben den Regelungen nach § 8 Abs. 5 gilt als störendes Verhalten insbesondere:
- unzulässige Bild- und Tonaufzeichnungen
 - akustische Einwirkungen (Lärm, Zwischenrufe u. ä.)
 - andauernde Beifalls- und Missfallensäußerungen
 - bildliche (z. B. Plakate, Spruchbänder, sonstige Drucke) und verbale Äußerungen mit beleidigenden, hetzenden, verfassungsfeindlichen oder diskriminierenden Inhalten
 - Handgreiflichkeiten

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf),
- d. Feststellung der öffentlichen Tagesordnung,
- e. Bericht des Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung,
- f. Anfragen an den Bürgermeister im öffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- g. Einwohnerfragestunde,
- h. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j. Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung,
- k. Bericht des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung,
- l. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gem. § 5,
- m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- n. Schließung der Sitzung.

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- 1) Alle Beschlussvorlagen und Einladungen zu den Fachausschüssen werden allen Gemeindevertretern ausgereicht. Sie gelten auch als Vorlage für die Beratung in der Gemeindevertretersitzung, soweit durch die Ausschüsse keine Korrekturen bzw. Ergänzungen erarbeitet worden sind. Diese Empfehlungen der Fachausschüsse werden in der Sitzung der Gemeindevertretung bekanntgegeben und ggf. beschlossen und den Gemeindevertretern als Beschlussvorschlag an die Einladung zur Gemeindevertretersitzung beigelegt.
- 2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen, oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- 3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- 4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer teilnehmenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit kann die Sitzung zu Ende geführt werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.
- 6) Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Redeordnung

- 1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Gemeindevertreter ihre Wortbeiträge auf max. 5 Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- 3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsteilnahme per Video gilt insoweit als Anwesenheit. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- 1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahl zustande. Sofern eine Wahl nicht vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- 2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen, oder
 - c. sich der Stimme enthalten.

- 3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- 4) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- 5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Anträge gem. Satz 1 sind dem Protokollanten in der Sitzung schriftlich zu übergeben.
- 6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 15

Einzelwahl und Gremienwahl

- 1) Die §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- 2) Soweit ein oder mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung per Video an einer Sitzung teilnehmen, ist in dieser Sitzung eine geheime Wahl am Sitzungsort nicht zulässig. Die geheime Wahl erfolgt im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl. Hierzu werden die Wahlunterlagen auf dem Postweg an alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung übersandt, unabhängig von deren Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung. Die Stimmzettel sind in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an den Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark zurückzusenden. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem vorab festgelegten Termin der Wahlleitung zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben. Die aus drei Personen bestehende Wahlleitung ist aus der Mitte der Gemeindevertretung bereits in der der Briefwahl vorausgehenden Sitzung zu bilden. Darüber hinaus finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.
- 3) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen am Sitzungsort ist aus der Mitte der Gemeindevertretung eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden.
- 4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- 5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 6) Die Stimmabgabe am Sitzungsort hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- 7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16

Niederschrift

- 1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- 2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, die Namen der per Video teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- 4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens 14 Tage nach ihrer Unterzeichnung den Mitgliedern der Gemeindevertretung auszureichen.
- 5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei dem Vorsitzenden beanstandet wird. Diese Frist beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklägung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung. Die aufgrund von Beanstandungen vorzunehmenden Änderungen im Protokoll werden in einem separaten Beiblatt zu der jeweiligen Niederschrift, entsprechend der Regelungen dieses Paragraphen, aufgeführt. Das Beiblatt wird Bestandteil der Niederschrift der Sitzung.
- 6) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17

Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgK-Verf ständige oder zeitweise Ausschüsse.
- 2) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
 - Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (Bauen, Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit)/Kurzbezeichnung BA
 - Ausschuss für Bildung und Soziales (Bildung, Frauen, Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Sport, Vereine, Ehrenamt)/Kurzbezeichnung

- BSA
- Haushalts- und Finanzausschuss/Kurzbezeichnung FA
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (Gemeindeentwicklung, Umwelt, Klima, Radverkehr)/Kurzbezeichnung UA
- 3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sechs.
 - 4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sechs sachkundige Einwohner.
 - 5) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
Die Regelungen nach § 8 Abs. 3 finden auch für sachkundige Einwohner Anwendung. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass mittels Audio-/Videoübertragung zugeschaltete Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde nach § 7 ein aktives Fragerecht eingeräumt wird.
 - 6) Hinsichtlich des Zugriffes auf die Ausschussvorsitze wird festgelegt, dass Zählgemeinschaften auch beim Verfahren nach § 43 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf als eine einheitliche Fraktion zu behandeln sind.

Dritter Abschnitt

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- 1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt gem. § 4 Abs. 4 drei Tage.
- 3) Die Beschlüsse des öffentlichen Teils oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekanntzumachen.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- 1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- 2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der

BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung

- a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
 - b. von dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- 3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
 - 4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Wustermark, 25.05.2022

gez. Tobias Bank

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

1. Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
 - b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Das Budget wird auf die einzelnen fünf Ortsteile aufgeteilt. Die Vorschlagssammlung und Abstimmung erfolgt individuell nach den Festlegungen des jeweiligen Ortsbeirates.

§ 2

Höhe des Budgets

1. Jeder Ortsteil erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.000,00 € (in Worten: viertausend Euro).

2. Zusätzlich erhält jeder Ortsteil jährlich 3,00 € (in Worten: drei Euro) pro Einwohner des Ortsteils.
 3. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung; maßgeblich sind die Einwohnerdaten zum Monatsletzten im Februar des Jahres der dem maßgeblichen Haushaltsjahr der Umsetzung vorangeht. Es erfolgt hierüber eine Information an die Gemeindevertretung.
 4. Jedem Ortsteil steht es zu, ganz oder teilweise Mittel des jeweiligen Budgets aus einem Jahr in das darauffolgende Jahr zu übernehmen (einmalige Ansparmöglichkeit).
 5. Die Ortsteile können sich untereinander Mittel zur Deckung einzelner Vorschläge zur Verfügung stellen.
 6. Zu den Entscheidungen nach Ziffer 4. und 5. wird nach Empfehlung durch den Ortsbeirat ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.
2. Die Vorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.
 3. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
 - d. die Kosten und – bei Investitionen – die daraus entstehenden Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden,
 - e. er inklusive Folgekosten für die nächsten fünf Jahre nicht mehr als das jeweilige Bürgerbudget für den Ortsteil kostet.
 4. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
 - b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
 5. Die Gemeindevertretung entscheidet separat über Vorschläge, die die Kostengrenze überschreiten, ob diese aus anderen Mitteln realisiert werden sollen.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.
2. Die Festlegungen über die Einreichung der Vorschläge trifft jeder Ortsbeirat selbst.
3. Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder über eine Bürgerbeteiligungsplattform eingereicht werden.
Die zentrale Einreichung kann erfolgen an:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

E-Mail: buergerbudget@wustermark.de

4. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
5. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
2. Stichtag ist der: **30. August.**
3. Für das Jahr 2022 gelten folgende Abweichungen zum Stichtag gem. Ziffer 2:
 - Ortsteil Priort: Stichtag 30.06.2022
 - Ortsteil Elstal: Stichtag 23.09.2022.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung fachlich bewertet, hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit und gemäß der Kriterien nach § 5 Ziffer 3 und 4 geprüft.

§ 6 Empfänger

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

§ 7 Abstimmung

1. Der jeweilige Ortsbeirat nimmt bis zum Jahresende des Jahres, das dem maßgeblichen Haushaltsjahr der Umsetzung vorangeht, innerhalb einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung die Abstimmung über die für den Ortsteil eingereichten Vorschläge vor.
2. Durch den jeweiligen Ortsbeirat kann vorab festgelegt werden, ob zusätzlich zur Abstimmung nach Ziffer 1 eine Online-Abstimmung erfolgt. Die Online-Abstimmung wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert.
3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge aus dem jeweiligen Ortsteil verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget des Ortsteils aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§ 8**Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

1. Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Hierzu wird der jeweilige Ortsbeirat die Gemeinde entsprechend rechtzeitig in Kenntnis setzen.
2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher*innen der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis erfolgen.

§ 9**Umsetzung**

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z. B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauffolgende Jahr entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 10**Jahresabschluss**

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 12.03.2019 in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Wustermark, den 25.05.2022

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zum Bürgerbudget der **Gemeinde Wustermark** vom 25.05.2022 (beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 24.05.2022) ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 31.05.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

**Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark
Stand Mai 2022**
Präambel

Die Gemeinde Wustermark verfügt im gesamten Gemeindegebiet über unbebaute Wohnbaugrundstücke bzw. mit einem Wohnhaus bebaute Grundstücke, die künftig zur Veräußerung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei soll auch im Vordergrund stehen, dass einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung der Erwerb angemessenen Wohnraums ermöglicht wird.

Dies ist erforderlich, da in den vergangenen Jahren die Nachfrage an Wohnungsbaugrundstücken das Angebot deutlich überstieg. Bisher wurde dem Bewerber das Grundstück veräußert, der das Höchstangebot aus einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung abgegeben hat. Hierbei wurden Preise deutlich über dem Bodenrichtwert erzielt. Es besteht ein allgemeines Interesse, die Sicherung der sozialen Struktur der Gemeinde Wustermark beizubehalten, bzw. der einheimischen Bevölkerung einen finanziellen Vorteil bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wustermark zu verschaffen.

Zudem wird das Ehrenamt, z. B. in örtlichen Vereinen oder in der Feuerwehr der Gemeinde Wustermark besonders berücksichtigt. Mit dieser Vergaberichtlinie soll den einkommensschwächeren ortsansässigen Bürgern, die sich engagieren, die bevorzugte Möglichkeit gegeben werden, ein bebauter oder unbebautes Wohnbaugrundstück von der Gemeinde Wustermark zu erwerben.

Das Modell dient des Weiteren dazu, langfristig und dauerhaft Einwohner an die Gemeinde Wustermark zu binden und den sozialen und familiären Zusammenhalt zu verstetigen sowie die Gemeinschaft zu stärken. Des Weiteren soll insbesondere jungen Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, in ihrer Heimat sesshaft zu bleiben oder wieder zu werden. Dadurch kann Wegzug sowie eine Überalterung der Gemeinde verhindert werden.

Die Auswahl von Bewerbern für Wohnbaugrundstücken erfolgt anhand der nachfolgenden Vergaberichtlinien in einem offenen und transparenten Verfahren. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf datenschutzbezogenen Auskünfte.

Diese Richtlinie soll zunächst für zwei Jahre Anwendung auf alle Veräußerungen der Gemeinde Wustermark finden, die nicht nach einer Konzeptvergabe erfolgen.

1. Antragsberechtigter Bewerber**1.1 Begriffsbestimmung**

Antragsberechtigt ist jede volljährige natürliche Person. Ist ein Ehepartner, Lebenspartner oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft vorhanden, ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Die Antragsberechtigten werden in der Folge „Bewerber“ genannt, auch wenn es sich um mehrere handelt.

1.2 Vermögensobergrenze

Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Wertes des Grundstücks gem. Ziffer 4 dieser Richtlinie verfügen. Zum Vermögen zählen Bargeld, Bankguthaben, Aktien, Fonds, Immobilien und sonstige Geldwerte. Bei Fahrzeugen und Verkehrsmittel-Zeitkarten gilt ein Freibetrag von 30.000 €, bei Schmuck, Kunstgegenständen oder vergleichbaren Wertgegenständen gilt ein Freibetrag von 5.000 €. Die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

Übersteigt das Vermögen des Bewerbers die Obergrenze, ist er nicht antragsberechtigt.

1.3 Einkommensobergrenze

Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Antragstellers darf im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre von der Antragstellung 60.000 €/brutto nicht übersteigen (Einkommensobergrenze). Erfolgt der Erwerb oder die beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner, sind die Einkünfte zu addieren, in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 100.000,00 €/brutto nicht übersteigen.

Eine beabsichtigte spätere Nutzung durch Partner wird (widerlegbar) angenommen, wenn ein Antragsteller verheiratet oder verpartnert ist oder zum Zeitpunkt der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft mit einer anderen Person oder gemeinsamen Kindern lebt. Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich entsprechend aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner. Die Einkommensobergrenze erhöht sich für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Antragstellers lebende und dort mit Hauptwohnsitz gemeldete kindergeldberechtigte Kind um 7.000 €.

Maßgeblich ist der Durchschnittswert des zu versteuernden Einkommens der letzten drei Kalenderjahre vor Antragsstellung. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu erbringen.

Stichtag zur Berechnung des Vermögens ist das Ausschreibungsdatum. Übersteigt das Einkommen des Bewerbers die o. g. Obergrenze, ist er nicht antragsberechtigt.

1.4 Weitere Maßgaben

Mit dem Bewerbungsverfahren ist eine In-Aussicht-Stellung der Kauf- und Baufinanzierung durch eine in Deutschland ansässige Bank vorzulegen (Festlegung einer Finanzierungsobergrenze durch die Bank). Alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. Familienfinanzierung, sind durch eine privatrechtliche Vereinbarung nachzuweisen. Der entsprechende Liquiditätsnachweis des Dritten ist ebenfalls durch eine in Deutschland ansässige Bank zu bestätigen. Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten und oder eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Wustermark sein. Er darf auch kein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht haben.

Immobilieigentum oder bebaubarer Grundbesitz außerhalb des Gemeindegebietes wird als Vermögen angerechnet.

Gleiches gilt für den Ehegatten oder miterwerbenden Partner. Diesbezügliche Ausnahmen sind zu begründen und können zugelassen werden. Nicht antragsberechtigt ist, wenn durch den Bewerber die für die Vergabe maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offenlegt und nachgewiesen werden bzw. falsche und unvollständige Angaben gemacht werden.

2. Vergabekriterien

2.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen	Punkte
a) Vermögen	
Vermögen, mit nicht mehr als der Obergrenze nach Ziffer 1.2.	20
b) Einkommen	
Einkommen, mit nicht mehr als der Obergrenze nach Ziffer 1.3.	20
Unterschreitung der Einkommensobergrenzen um jeweils 2.000 Euro bei einem Antragsteller bzw. 4.000 Euro bei zwei Antragstellern	+1
Maximale Punktzahl	50

2.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien

a) Anzahl der Kinder	
Zahl der Kinder und Jugendlichen, soweit sie im Haushalt des Bewerbers leben:	
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und durch Attest nachgewiesene Schwangerschaften des Antragstellers je Kind	3
Jugendliche im Alter zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr je Kind	2

b) pflegebedürftige Personen

Liegen bei einer Person sowohl eine Pflegebedürftigkeit als auch eine Behinderung vor, so erhält sie die jeweils höhere Punktzahl nach folgender Bemessung:

Pflegebedürftigkeit des Bewerbers oder eines Angehörigen, der seinen gemeldeten oder tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Bewerbers haben wird (pro Person):	
Pflegegrad II	2
Pflegegrad III	3
Pflegegrad IV	4
Pflegegrad V	5

c) Behinderte Personen

Behinderung des Bewerbers oder eines Angehörigen, der seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Bewerbers haben wird (pro Person):

GdB bis 70	2
GdB bis 80	3
GdB bis 90	4
GdB bis 100	5

d) Alleinerziehende

Bewerber, die alleinerziehend sind	5
------------------------------------	---

2.3 Hauptwohnsitz, Arbeitsort und Ehrenamt

a) Hauptwohnsitz

Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der heutigen Gemeinde Wustermark für die Dauer von ununterbrochen	
5 Jahren	25
4 Jahren	23
3 Jahren	21
2 Jahren	19
haben bzw. hatten. Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.	
Waren Antragsteller bereits früher in der Gemeinde Wustermark ortsansässig, werden auf Antrag solche Zeiten zur Dauer der aktuellen Ortsansässigkeit hinzuaddiert. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller.	

b) Arbeitsort

Bewerber, die in der Gemeinde Wustermark bereits für die Dauer von ununterbrochenen	
5 Jahren	15
4 Jahren	14
3 Jahren	13
2 Jahren	12
erwerbstätig sind.	
Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.	

c) Lebensrettendes Ehrenamt

Das Ehrenamt kann nur einmal bewertet werden, entweder als Lebensrettendes Ehrenamt (z. B. DRK, ASB, THW, Feuerwehr) oder als sonstiges Ehrenamt in der Gemeinde Wustermark. Maßgebend ist die höhere zu erzielende Punktezahl nach folgender Bemessung:	
Bewerber, die ehrenamtlich in einem Ehrenamt der Lebensrettung in der Gemeinde Wustermark für die Dauer von ununterbrochen	
5 Jahren	20
4 Jahren	19
3 Jahren	18
2 Jahren	17
aktiv tätig sind.	
Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.	

d) sonstiges Ehrenamt

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit, im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung in der Gemeinde Wustermark. Eine

Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt, ist davon nicht umfasst.

Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen, wie z. B. Verdienstausfall, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Ein Ehrenamt liegt nicht vor, wenn eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von der entsprechenden juristischen Person eine Bestätigung vorgelegt wurde, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt.

Bewerber, die seit ununterbrochen

5 Jahren 15

4 Jahren 14

3 Jahren 13

2 Jahren 12

aktiv tätig sind.

Bei zwei Bewerbern zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

3. Auswertungskriterien

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der vorgenannten Vergabekriterien gilt das Datum der Antragsstellung. Dieser ist auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe nach dieser Richtlinie an entsprechender Stelle zu vermerken.

Entsprechend der Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Grundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells, dürfen die Auswahlkriterien der Zeitdauer (Hauptwohnsitz 2.3.a sowie Arbeitsort 2.3.b) und Ehrenamt (2.3.c und 2.3.d) höchstens zu 50 % in die Gesamtbewertung einfließen. Damit darf die Summe der erreichten Punkte im Abschnitt 2.3 maximal der erreichten Punktzahl in den Abschnitten 2.1 und 2.2 betragen (Kappungsgrenze).

Erzielen mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet die höhere Punktzahl in den Auswahlkriterien 2.1 und 2.2. Sollte sich auch hier die gleiche Punktzahl ergeben, entscheidet das Los.

4. Kaufpreisermittlung für Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Wustermark

Ziel der Vergaberichtlinie ist es, dass einkommensschwächere ortsansässige Bürger die Möglichkeit haben, ein Grundstück in der Gemeinde Wustermark zu erwerben.

Nach § 79 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sollen Grundstücke durch die Kommunen nur zu ihrem vollen Wert verkauft werden. Der volle Wert gilt als nachgewiesen, wenn gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 3 der Genehmigungsfreistellungsverordnung der Verkauf auf Grundlage des Bodenrichtwertes, als unterste Wertgrenze, erfolgt.

Darüber hinaus sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. In diese Bewertung fließen die Grundstückswerte aus der Anlagenbuchhaltung und alle Aufwendungen wie Kosten der Verkehrswertermittlung, Planung, Baufreimachung und Erschließung, die Voraussetzung für einen Verkauf des jeweiligen Grundstücks sind, ein. Der Verkaufspreis soll den Anschaffungs- und Herstellungskosten, mindestens jedoch dem aktuellen Bodenrichtwert entsprechen.

Der Kaufpreis wird durch die Fachabteilung der Gemeinde Wustermark ermittelt, dabei werden alle vorgenannten Faktoren und die Entwicklung am Markt berücksichtigt.

5. Bewerbungsverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark entscheidet grundsätzlich ob und in welchem Umfang die Vergabe der Wohnbaugrundstücke nach dieser Vergaberichtlinie erfolgt.

Das Bewerbungsverfahren wird mit Benennung des Ortes, wo das Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Gemeinde Wustermark erhältlich ist, und der entsprechenden Abgabefrist für einen Zeitraum von 2 Monaten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag ist grundsätzlich mit dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Wustermark und den entspre-

chenden Nachweisen zu stellen. Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks im jeweils benannten Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht generell nicht.

6. Vergabe der Grundstücke

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Grundstücke erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark. Die Vergabe wird in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl vorgenommen. Die Vergabeentscheidung wird sowohl den erfolgreichen als auch den nicht erfolgreichen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

7. Sicherung des Förderzweckes im Kaufvertrag

Im Kaufvertrag über ein unbebautes Grundstück ist eine Bauverpflichtung zu vereinbaren. Der Käufer muss sich verpflichten, das Baugrundstück innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages (Notartermin) mit einem Wohnhaus im Rahmen der geltenden örtlichen Satzung zu bebauen. Die Bauverpflichtung ist mit Eintritt der Bezugsfertigkeit erfüllt.

Weiter ist im Kaufvertrag eine Verpflichtung aufzunehmen, das Grundstück binnen 15 Jahren nicht zu veräußern.

Erfüllt der Käufer diese Bauverpflichtung nicht termingerecht und/oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot, ist die Gemeinde Wustermark zum Wiederkauf des Grundstückes zum gleichen Kaufpreis berechtigt. Wahlweise kann die Gemeinde Wustermark einer Weiterveräußerung an einen Dritten mit der entsprechenden Bauverpflichtung unter Zahlung des Mehrerlöses an die Gemeinde Wustermark zustimmen.

Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch hat zu erfolgen.

8. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Grundstücken im Einheimischenmodell besteht nicht.

Grundstücksbezogen können weitere Regelungen/Vereinbarungen in den Vertrag nach den Regeln der Vertragsfreiheit in den Vertrag aufgenommen werden.

Jeder Bewerber kann seinen Antrag vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens kostenneutral zurückziehen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Gemeinde Wustermark versichert der Bewerber, dass er alle für die Ermittlung der Punkte maßgeblichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben hat. Falsch und unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und ziehen ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich.

9. Inkrafttreten und Dauer

Die Vergaberichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark in Kraft und hat eine Dauer von 2 Jahren ab Bekanntmachung.

Wustermark, den 25.05.2022

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke/Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark vom 25.05.2022 (beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 24.05.2022) ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 31.05.2022

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aufhebungsentwurfes der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 aufzuheben (Drucksache 5/2022).

Das Aufhebungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Ziel und Zweck der Aufhebungsplanung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt, durch die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 rechtliche Unsicherheiten zu beheben. Die beiden vorgenannten Bebauungspläne verfügen über eine flächenkontingentierte Festsetzung zur überbaubaren Grundfläche. Da dieses höchst zulässige Grundflächenkontingent mittlerweile ausgeschöpft ist, sind vier Baugrundstücke im Teilgebiet 12 derzeit nicht bebaubar. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben auf diesen verbliebenen unbebauten Grundstücksflächen nach den Regelungen der §§ 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und 35 (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich) des Baugesetzbuches (BauGB).

Mit der Aufhebung der beiden vorgenannten Bebauungspläne im Teilgebiet 12 ist das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der aufzuhebenden Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung umfasst das jeweilige Teilgebiet 12 im Bereich Zwergensteig, Feenring sowie Koboldsteig innerhalb der Ortslage Elstal auf einer Fläche von ca. 1,5 ha.

Entsprechend dem nachstehenden Übersichtsplan wird der aufzuhebende Bereich der beiden vorgenannten Bebauungspläne folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug zwischen der Wohnbebauung Zum Hakenberg und der Wohnbebauung am Zwergensteig,
- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 16–20,
- im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Koboldsteig mit den Hausnummern 1 bis 4 und der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 1, 20, 22 und 24,
- im Westen: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung umfasst die Flurstücke 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal.

Öffentliche Auslegung des Aufhebungsentwurfes der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung

am 24.05.2022 die nachstehenden Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt:

- Entwurf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ im Teilgebiet 12 Blatt 1 in der Fassung vom 20.04.2022
- Entwurf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ im Teilgebiet 12 Blatt 2 in der Fassung vom 20.04.2022
- Entwurf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung im Teilgebiet 12 Blatt 1 in der Fassung vom 20.04.2022
- Entwurf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung im Teilgebiet 12 Blatt 2 in der Fassung vom 20.04.2022
- Begründung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 in der Fassung vom 20.04.2022
- Umweltbestandskarte zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ in der Fassung vom Juli 2019

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

25. Juli 2022 bis einschließlich 02. September 2022

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

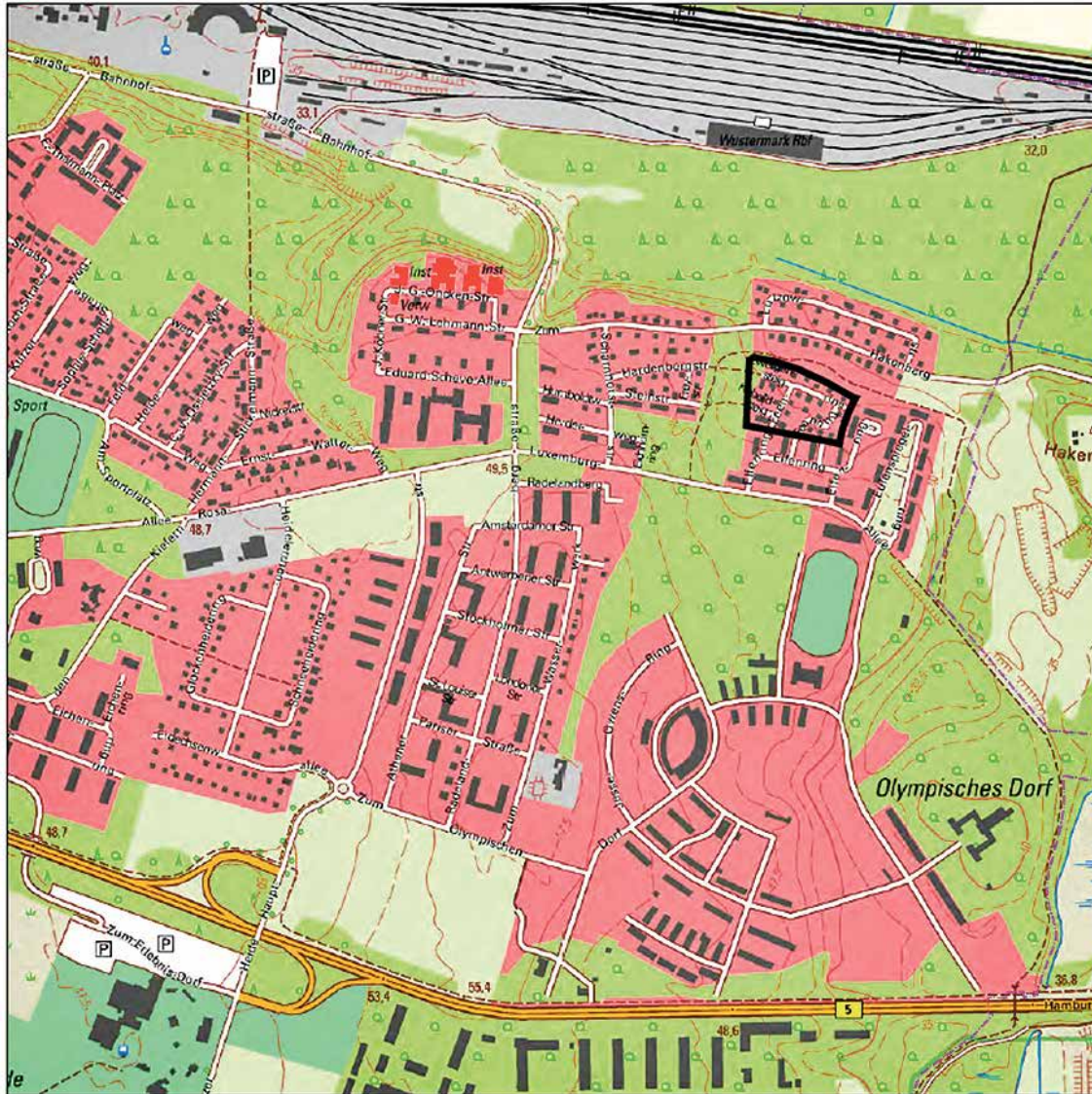
Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Wustermark, den 25.05.2022

gez. Schreiber
Bürgermeister

► Karte siehe Seite 19



ÜBERSICHTSPLAN

Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark (schwarze Umgrenzung, ohne Maßstab)

Geobasisdaten: Digitale Topographische Karte DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB 2022 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung

a) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und

b) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ aufzustellen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ die Schaffung des Baurechts für die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes auf eine überbaute Grundstücksfläche von ca. 400 m² sich nicht in die vorhandene Bebauung einfügt. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des Baurechts.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ besteht aus den Flurstücken 65/1, 65/2 der Flur 5 und teilweise Flurstück 98 (Straßenflurstück) der Flur 7 in der Gemarkung Priort mit einer Größe von ca. 1.200m².

Entsprechend dem beigefügten Lageplan wird der aufzustellende Bebauungsplan folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung am Potsdamer Weg mit der Hausnummer 2d
- im Osten: durch die westliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Am Ziegeleischlag mit der Hausnummer 2,
- im Süden: durch die Straße Am Ziegeleischlag
- im Westen: durch die Straße Potsdamer Weg.

Ort und Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ im Rathaus der Gemeinde Wustermark (Zimmer 224), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–262 (Frau Schoor) zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse r.schoor@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Planentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch öffentlich ausgelegt wird und dazu ebenfalls Anregungen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise zum Datenschutz

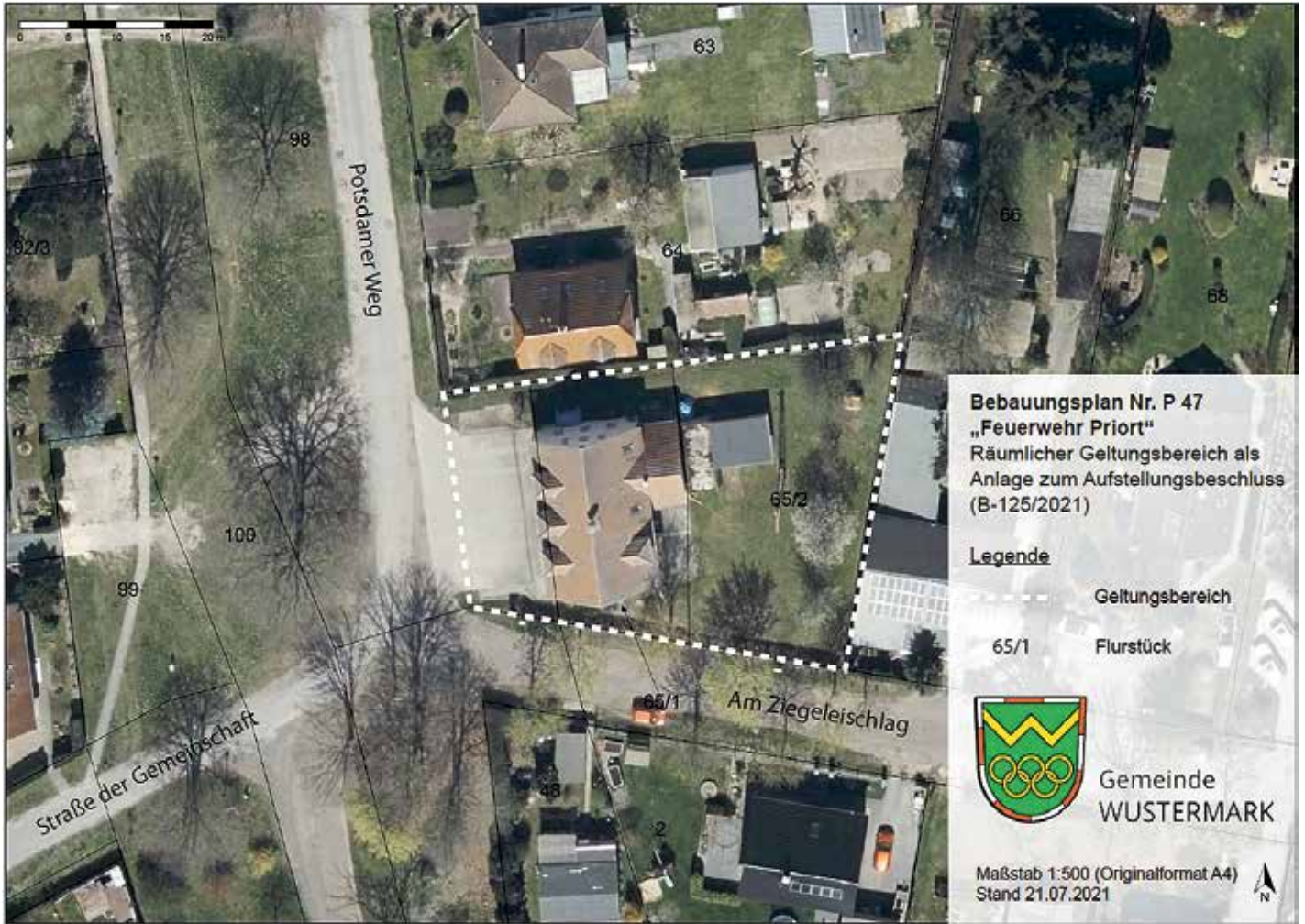
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Bekanntmachungen) bereitsteht.

Wustermark, den 19.05.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

► Karte siehe Seite 21

25. Juli 2022 bis einschließlich 25. August 2022



Räumlicher Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. P 47 „Feuerwehr Priort“ gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Priort der Gemeinde Wustermark (weiße Umgrenzung; Verkleinerung ohne Maßstab)

Sonstige Mitteilungen

Stellenausschreibung Sachbearbeitung Hochbau (m/w/d)

Bei der Gemeinde Wustermark ist eine unbefristete Vollzeitstelle

Sachbearbeitung Hochbau (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die attraktive und stark wachsende Gemeinde Wustermark, mit ihren derzeit rund 10.660 Einwohnern, liegt in Mitten des wunderschönen Havellandes und ist durch direkte Bahnverbindungen mit Berlin und Potsdam als auch mit dem Pkw über den Berliner Autobahnring und die B 5 hervorragend erreichbar.

Begünstigt durch die gute Lage, die besondere Siedlungsstruktur und die attraktive Umgebung entstehen im Gemeindegebiet derzeit an zahlreichen Stellen überregional wahrgenommene Entwicklungsvorhaben, die, einhergehend mit dem Bevölkerungszuwachs, auch einen Ausbau der kommunalen und sozialen Infrastruktur zur Daseinsversorgung erforderlich machen. Im Rahmen der hier ausgeschriebenen Stelle ergeben sich große Möglichkeiten diese Vorhaben mitzugestalten und gleichzeitig auch konkrete Einzelbauvorhaben auf ihren Weg zur Realisierung vorzubereiten und zu begleiten.

Die Verwaltung der Gemeinde Wustermark steht mit ihrem bürgerorientierten Wirken insbesondere für ein modernes, familienfreundliches und zukunftsorientiertes Arbeitsumfeld. Bewerben Sie sich und werden Sie Teil eines jungen und engagierten Teams.

Ihr Aufgabengebiet im Bereich Hochbau umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeption, Planung, Beratung, Umsetzung, Bauüberwachung, Bauprojektcontrolling und Abrechnung von gemeindlicher Neubau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbauvorhaben
- Erarbeitung und Analyse von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und projektbezogenen Auswertungen
- Entwerfen oder Mitzeichnen von Entscheidungsvorlagen für die Verwaltungsleitung und die Gremien
- Mitwirkung bei der Ausschreibung der Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit den Hochbaumaßnahmen
- Kommunikation, Diskussion und Erörterung der Planungen und Varianten in Zusammenarbeit mit internen und externen Planungsbeteiligten
- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
- Abstimmung, Koordinierung und Kontrolle von Hoch- und Ingenieurbaumaßnahmen von Dritten auf kommunalen Flächen
- Mitwirkung bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Mitarbeit an der Haushalts- und Finanzplanung

Eine Änderung der Aufgabengebiete sowie die Übertragung gleich- oder höherwertiger Tätigkeiten bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde befindet sich im Aufbau einer zentralen Vergabestelle.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium Bauingenieurwesen in der Fachrichtung Hochbau und/oder Architektur oder eine vergleichbare, dem Aufgabengebiet entsprechende Qualifikation
- fundierte Kenntnisse über alle Leistungsphasen der HOAI und in der öffentlichen Baupraxis (insbes. VOB, VOL, GWB, VgV und UVgO)
- hohe Belastbarkeit und großes Verantwortungsbewusstsein
- selbständige Arbeitsweise
- hohes Maß an Teamfähigkeit, Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- umfassender und sicherer Umgang mit MS Office-Anwendungen
- Führerschein der Klasse B

- einschlägige Berufserfahrung – idealerweise im kommunalen Bereich – sind wünschenswert

Bewerber*innen müssen die für die Arbeit erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Gemeinde Wustermark bietet:

- ein unbefristetes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (teilzeitgeeignet bis 35 Wochenstunden) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände – (TVöD-VKA)
- abwechslungsreiche Aufgaben, mit großem Gestaltungsspielraum und sichtbaren Arbeitsergebnissen
- Bearbeitung zahlreicher Aufgaben in Teamkonstellationen
- eine qualifizierte Einarbeitung
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, für eine optimale Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Freizeit
- einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz verbunden mit der Möglichkeit von Homeoffice
- großzügige Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- aktive Gesundheitsförderung
- im Rahmen der tarifgerechten Bezahlung (Vergütung in der EG 10 TVöD-VKA) neben der monatlichen Vergütung eine jährliche Sonderzahlung, die Teilnahme am betrieblichen System der leistungsorientierten Bezahlung, Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern, einen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket und eine attraktive betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung)

Ihre aussagefähige Bewerbung (tabellarischen Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen, ...) senden Sie bitte, unter Angabe des Stichwortes **SB Hochbau** bis zum **15. Juli 2022** (Posteingang) an:

Gemeinde Wustermark
Personalbereich
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

oder an

bewerbung@wustermark.de

(Bewerbungen per E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei – max. 12 MB – sind ausdrücklich erwünscht)

Für fachliche Fragen hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen im Fachbereich III „Bauen und öffentliche Ordnung“ Frau Mühlhausen (Telefon: 033234/73–220; E-Mail: n.muehlhausen@wustermark.de) zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Personalmanagement ist Frau Liepner (Telefon: 033234/73–210; E-Mail: k.liepner@wustermark.de). Informationen über die Gemeinde Wustermark finden Sie im Internet unter www.wustermark.de.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind erwünscht und werden bei Erfüllung des Anforderungsprofils entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorrangig in das Auswahlverfahren einbezogen.

Bewerbungen per E-Mail sind möglichst, soweit die Größenbeschränkung auf max. 12 MB dies zulässt, in einem PDF-Dokument zusammen zu fassen. Rücksendungen von postalischen Bewerbungen erfolgen nur bei ausreichend frankiertem Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen, auch elektronisch, erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingebrachte Unterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag werden datenschutzkonform vernichtet.

Stellenausschreibung**Berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Erzieher/in (m/w/d)**

Bei der **Gemeinde Wustermark** ist zum Ausbildungsbeginn **01.08.2022** eine **befristete Teilzeitstelle** für die

berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Erzieher/in (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **20 Stunden** zu besetzen.

Die stetig und rasch wachsende Gemeinde Wustermark, mit ihren derzeit rund 9.900 Einwohnern, liegt mitten im Havelland, an der Bundesstraße 5 und der Autobahn 10 in unmittelbarer Nähe zu Berlin und Potsdam.

Sie bietet ihren Bewohnern und Gästen, neben einem ausgewogenem Wohnumfeld und liebenswerter Natur, eine Vielfalt an Möglichkeiten der Naherholung, der Kultur, des Sports sowie eine hervorragende Infrastruktur und eine optimale Anbindung an die Hauptstädte Berlin und Potsdam durch den öffentlichen Nahverkehr.

Die Gemeinde Wustermark ist Träger von vier Kindertagesstätten und einem Hort.

Für die Dauer der Ausbildung wird ein befristetes Arbeitsverhältnis **vom 22.08.2022 bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung** geschlossen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Die **schulische Ausbildung** erfolgt bei der ASG – Anerkannten Schulgesellschaft mbH, Wetzlarer Straße 22, 14482 Potsdam. Es besteht eine Kooperation zwischen der ASG und der Gemeinde Wustermark. Informationen zur schulischen Ausbildung erhalten Sie unter der Telefonnummer 0331/704787-0.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und als Erzieher/in selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

Voraussetzung:

- Einfühlungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und Beobachtungsgenauigkeit
- Kreativität, Engagement, Teamgeist
- Gute Noten und Ausdrucksweise
- mindestens die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich z.B. Sozialassistent/in oder
 - einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit*
- oder die Fachhochschulreife (Fachrichtung Sozialwesen) oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit (z. B. ein Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen von Praktika, ehrenamtliche Mitarbeit in einschlägigen Einrichtungen etc. von mind. 2 Monaten)
- gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in
- Vollständiger Impfschutz (Tetanus, Masern/Mumps/Röteln, Hepatitis A und B, Windpocken)

Arbeitsaufgaben:

- Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren
- Beobachten des Verhaltens und Beurteilung des Entwicklungsstandes
- Organisation und Durchführung von Angeboten
- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Träger, den Eltern und anderen Institutionen
- Unterstützung bei Körperpflege - und Hygienemaßnahmen

Die Gemeinde Wustermark bietet:

- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit (20 Wochenstunden)

- großzügige Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- aktive Gesundheitsförderung
- im Rahmen der tarifgerechten Bezahlung (Vergütung in der **Entgeltgruppe S2 TVöD-SuE**) neben der monatlichen Vergütung eine jährliche Sonderzahlung
- Teilnahme am betrieblichen System der leistungsorientierten Bezahlung und eine attraktive betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung)
- auf Antrag Übernahme des monatlichen Schulgeldes

Ihre aussagefähige Bewerbung (tabellarischen Lebenslauf, Zeugnisse, Praktikumeinschätzungen etc.) senden Sie bitte, unter Angabe des Stichwortes **berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Erzieher/in** bis zum **17.07.2022** (Posteingang) an:

Gemeinde Wustermark
Personalbereich
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

oder an

bewerbung@wustermark.de

(Bewerbungen per E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei – max. 6 MB – sind ausdrücklich erwünscht)

Für fachliche Fragen hinsichtlich der ausgeschriebenen Stellen steht Ihnen im Fachbereich I Frau Scholz-Krusemark (Telefon: 033234/73-215; E-Mail: a.scholz@wustermark.de) zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Personalmanagement ist Frau Liepner (Telefon: 033234/73-210; E-Mail: k.liepner@wustermark.de).

Informationen über die Gemeinde Wustermark finden Sie im Internet unter www.wustermark.de.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind erwünscht und werden bei Erfüllung des Anforderungsprofils entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorrangig in das Auswahlverfahren einbezogen.

Bewerbungen per E-Mail sind möglichst in einem PDF-Dokument zusammen zu fassen.

Rücksendungen von postalischen Bewerbungen erfolgen nur bei ausreichend frankiertem Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen, auch elektronisch, erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingebrachte Unterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag werden datenschutzkonform vernichtet.

Stellenausschreibung

Staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin (m/w/d)

In der Gemeinde Wustermark sind für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Teilzeit- und Vollzeitstellen eines/einer

Staatlich anerkannten Erziehers/Erzieherin (m/w/d)

zu besetzen.

In der Trägerschaft der Gemeinde Wustermark befinden sich insgesamt 4 Kindertagesstätten und ein Hort. In drei Kindertagesstätten erfolgt die Arbeit in altershomogenen Gruppen und in einer Einrichtung in altersheterogenen Gruppen. Die Gemeinde Wustermark ist seit mehreren Jahren Mitglied im „Kommunalen Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“. Dabei durchlaufen unsere Kindertagesstätten einen kontinuierlichen Qualitätsverbesserungsprozess, durch die Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards, die Förderung ihrer Umsetzung und die Überprüfung der Ergebnisse.

Als persönliche und fachliche Voraussetzungen werden für diese Stelle folgende Eigenschaften erwartet:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/anerkannter Erzieher bzw. eine gleichwertige Ausbildung
- Teamgeist, Engagement und Kreativität
- Eigenständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern
- Bereitschaft an der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption mitzuarbeiten
- ggf. besondere Eignung wie z. B. im musischen und/oder sportlichen Bereich
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Darüber hinaus wird der Nachweis über den bestehenden Impfschutz gewünscht!

Wir bieten Ihnen

- Eingruppierung entsprechend der Tätigkeitsmerkmale in die Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- ein freundliches und engagiertes Team, das Sie vom ersten Tag einbindet und unterstützt
- Gestaltungsspielraum für pädagogische Ideen
- transparente und verlässliche Prozesse
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen
- Unterstützung bei der Suche nach benötigtem Wohnraum
- eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung
- aktive Gesundheitsförderung inkl. gesundheitsfördernde Ausstattung des Arbeitsplatzes
- attraktive betriebliche Altersvorsorge
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- Jährliche Teamtage, Bezuschussung der Weihnachtsfeier, Inhouse-Schulungen
- Vorsorgeuntersuchungen, Übernahme der Kosten für notwendige Impfungen und Erste-Hilfe Schulungen

Sie haben Ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen?

Auch wenn Sie Ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, würden wir mit Ihnen gerne Ihre beruflichen Perspektiven als Erzieher (m/w/d) in der Gemeinde Wustermark nach Ihrer Ausbildung besprechen.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, vollständige Kopie des Ausbildungsabschlusses, Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte schriftlich an:

Gemeinde Wustermark
Personalabteilung
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

oder als unverschlüsselte PDF-Datei, mit max. 6 MB an bewerbung@wustermark.de.

Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die Rücksendung der Bewerbung kann nur erfolgen, wenn ein ausreichend frankierter DIN-A4- Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen drei Monate nach Besetzung der Stelle nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeitet und gespeichert. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b, Art. 88 DS-GVO i. V. m. § 26 BbgDSG.

Kontakt:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
Tel.: 033234/73200
www.wustermark.de

Reform der Grundsteuer

Im Land Brandenburg gilt ab 2025 ein neues Grundsteuermodell. Die Grundsteuer wird auf Basis eines wertabhängigen Modells erhoben. Die Grundsteuerreform gilt im gesamten Bundesgebiet.

Notwendig ist die Reform, da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat, eine Neuregelung zu schaffen. Anzahl und Ausmaß von unterbliebenen Hauptfeststellungen widersprechen aktuell dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Weitere Information zur Grundsteuerreform und zur damit verbundenen Erläuterungsabgabe an das Finanzamt Nauen.

Wer am 01.01.2022 Eigentum an Grundstücken oder land- und forstwirtschaftlichen Flächen – Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – hatte oder Erbbaurechte an Gebäuden im Land Brandenburg besaß, muss zwischen dem 01.07. und dem 31.10.2022 eine Grundsteuerwerterklärung auf elektronischem Weg beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Die brandenburgische Finanzverwaltung hält zum Thema Grundsteuerreform eine Reihe von Informationsquellen und Unterstützungsangebote bereit. Unter der Internetadresse <https://grundsteuer.brandenburg.de> finden Sie Antworten auf viele allgemeine Fragen zur Grundsteuerreform. Der für die Grundsteuerwerterklärung notwendige **Bodenrichtwert** ist dem explizit hierfür geschaffenen Informationsportal <https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de> zu entnehmen.

Für Bürgerinnen und Bürger ohne Möglichkeit der Internetnutzung wurde eine Telefonhotline eingerichtet. Diese ist unter der Rufnummer **0331/200 600 20** zu erreichen.

Zusätzlich werden die Finanzämter im Land Brandenburg Informationsveranstaltungen zur Grundsteuerreform durchführen.

Die Termine sind unter <https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/> zu finden.

Seniorenbeirat Wustermark

Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges politisches Gremium der Gemeinde Wustermark für Seniorinnen und Senioren. Er ist verankert in der Hauptsatzung der Gemeinde sowie frei von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Bindungen. Er vertritt die Interessen und alle gesellschaftlichen Belange der älteren Generation gegenüber der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung Wustermark. Darüber hinaus berät er diese in allen Fragen, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2022 mit Beschluss 91/2022 die Mitglieder des Seniorenbeirates wie folgt benannt:

- Herr Dirk Bökemeier
- Frau Gudrun Groh
- Frau Uta Nieder
- Frau Eva Scherwenik
- Frau Karin Schiewe
- Frau Marianne Skowrnowski
- Herr Dietmar Wiegand
- Frau Charlotte Wolf
- Herr Manfred Zähb.



Unter dem 31.05.2022 fand die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates statt. Danach wurde Frau Karin Schiewe zur Vorsitzenden des Seniorenbeirates Wustermark gewählt. Herr Dietmar Wiegand wurde zum 1. stv. Vorsitzenden und Frau Uta Nieder zur 2. stv. Vorsitzenden des Seniorenbeirates Wustermark gewählt. Die Kontaktdaten können auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/politik/seniorenbeirat/eingesehen> werden.

Abschied unseres Revierpolizisten

Nach 37 Dienstjahren geht unser Polizeioberrmeister Michael Gerson nunmehr in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeister Holger Schreiber bedankte sich für die tolle Zusammenarbeit mit unserer Einwohnerschaft und dem Rathaus und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.



Bibliothek im Rathaus der Gemeinde Wustermark

Wir freuen uns, Frau Lohoff als neue „gute Seele“ der Wustermarker Bibliothek vorzustellen.

Jeden Dienstagnachmittag, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, wird sie den Leser:innen der Gemeinde Wustermark zur Verfügung stehen, wenn es um Bücher oder neue Tonies geht.

Wir wünschen ihr ganz viel Spaß bei ihrer neuen ehrenamtlichen Tätigkeit.



Besuch einer Schulklasse der Grundschule Wustermark im Rathaus

Die Mädchen und Jungen der Klasse 3d der „Otto Lilienthal“ Grundschule besuchten uns, um einmal zu schauen, was so im Rathaus passiert. Es gab einen tollen Austausch, viele tolle Fragen und Anregungen. Alle waren sich einig, dass es tolle Spielplätze in der Gemeinde gibt und das Karls Erlebnisdorf besonders von unseren kleinen Einwohnern immer gerne genutzt wird.

Einen Kritikpunkt hatten unsere kleinen Gäste: Es gibt zu viele unschöne Graffitis im Gemeindegebiet.

Wir bedanken uns für den Besuch und das Interesse.



Schon mal Brotaufstrich selbst gemacht?

54 Kindergartenkinder der Kita Kiefernwichtel aus Elstal können das jetzt von sich behaupten. „Die Kinder haben heute schon frischen Obstsalat und Brotaufstrich mit mir gemacht, zum Mittag machen wir noch eine Kartoffelsuppe“, so Michael Weise von der „Essen Wissen Stiftung Eildermann“. Ziel der Stiftung ist es: „Kindern eine gesunde und nachhaltige Ernährung nahezu legen. Es werden verschiedene Kurse und Module angeboten, in denen sowohl Kinder selbst als auch das Lehr- und Küchenpersonal, Lebensmittel und deren Verarbeitung besser kennenlernen können.“

Möglich macht die Aktion eine Spende von einem Elstaler Bürger. Herr Walter lebt seit 2001 in der Gemeinde und gibt gerne etwas an die Gesellschaft zurück. So spendete er bereits an die Tafel und andere Einrichtungen. Für seine großzügige Spende in Höhe von 5.000,00 Euro bedankten sich nicht nur die Kinder mit einem strahlenden Lächeln bei Herrn Walter, sondern natürlich auch die Leiterin der Kita, Frau Beier und Herr Kelm von der Gemeindeverwaltung.



Mit dem verbleibenden Geld soll der Kochbus nochmal anrollen, dann aber zum Backen und das in der Vorweihnachtszeit. Herr Weise schwärmte bei dem Gedanken sofort von geformten Mäusen und Zöpfen aus Teig. Wir sind schon gespannt.

Lastenräder

Der „Flinke Flitzer“ und die „Robuste Rakete“ können ab jetzt kostenfrei über <https://flotte-berlin.de/brandenburg/ausgeliehen> werden. Die beiden Lastenräder stehen in den Jugendclubs Wustermark und Elstal. Von dort können sie nach Registrierung auf der Homepage von jeder Person ab 18 Jahren ohne Kosten ausgeliehen werden. Diesen Service verdanken wir der Lastenradförderung des Landes Brandenburg und einer Spende von Vonovia in Höhe von 2500,00 Euro. Die Batterie der E-Räder hält spielend 80 km, auch mit Zuladung.



Projektwoche Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten

Die Kinder der Schnecken- und Eisbär-Gruppe, der Kita Spatzennest aus Wustermark, bekamen diese Woche einen Einblick in die Welt der Feuerwehr. Das Projekt wurde von René Jahn und Jürgen Scholz der Feuerwehr Wustermark ins Leben gerufen, um den Kindern zu vermitteln, wie sie sich im Ernstfall zu verhalten haben.

Dazu gehörte das Erlernen der Notrufnummer der Feuerwehr inklusive echte Anrufe in einer Übungsleitstelle. In dem Telefonat sollten die Kinder dann anhand von Beispielfällen der Ausbilder Notrufe absetzen.

Sowohl Ausbilder sowie Kinder und Erzieher haben dabei nicht nur viel gelernt, sondern hatten dabei auch jede Menge Spaß. So wurde aus dem Beifahrersitz im Löschfahrzeug auch mal der Sitz des „Co-Piloten“, wenn man einen 6-Jährigen fragt.

Als krönenden Abschluss musste natürlich ein Brandherd bekämpft werden. Alle Teilnehmer absolvierten den Kurs mit Bravour und einem Zertifikat.



TAFEL



NAUEN

Nauener Tafel e. V.

Die Nauener Tafel wurde 1999 als gemeinnütziger und mildtätiger Verein gegründet. Seitdem sammelt der Verein überschüssige, qualitativ einwandfreie Lebensmittel in Supermärkten, im Einzel- und Großhandel als Spende ein und gibt sie an Menschen mit geringem Einkommen gegen einen geringen Kostenbeitrag weiter.

Die Abgabe der gespendeten Waren an ihre Kunden erfolgt in den Ausgabestellen in Nauen, Brieselang, Elstal, Friesack, Ketzin und Pessin.

In diesen sechs Ausgabestellen engagieren sich insgesamt ca. 35 ehrenamtliche Mitarbeiter. Sie helfen Woche für Woche bei der Warenabholung, der Sortierung und der Verteilung der täglich gespendeten Lebensmittel. Monatlich können wir so rund 1.800 Menschen unterstützend versorgen.

So können Sie Hilfe erhalten:

Armut kann jeden treffen. Nicht alle Menschen haben ihr täglich Brot und dennoch gibt es Lebensmittel im Überfluss.

Unser Angebot richtet sich an Menschen mit geringem Einkommen. Als Nachweis benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen bzw. Einkommensnachweise:

Gehaltsabrechnung, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid (ALG I), Grundsicherungsbescheid (ALG II), Bescheid nach Asylbewerberleistungsgesetz o. ä.

Sie werden dann als Kunde registriert und erhalten eine Berechtigungskarte für die jeweilige Ausgabestelle.

Sie haben Hunger, haben aber noch keine Berechtigungskarte?

Die Tafel hat trotzdem etwas zu essen für Sie. Kommen Sie zur nächsten Ausgabestelle, Sie erhalten dann eine Notversorgung. Ab dem 2. Mal benötigen Sie dann aber die Berechtigungskarte!

BÜROZEITEN

Nauen: Dammstr. 13, 14641 Nauen
Montag–Freitag 7.30–13.30 Uhr
Tel.: 03321/48 173
Fax: 03321/74 57 40
E-Mail: nauener-tafel@web.de

TAFELLÄDEN

Brieselang	Karl-Marx-Str. 148, 14656 Brieselang, ☎ 033232/23 07 85 Montag 10.00–13.00 Uhr Dienstag 11.00–15.00 Uhr Donnerstag 17.00–19.00 Uhr Samstag 10.00–12.00 Uhr <u>Lebensmittelausgabe:</u> Dienstag 11.00–13.00 Uhr
Elstal	Ernst-Walter-Weg 6, 14641 Wustermark OT Elstal, ☎ 0151/64 87 29 67 <u>Lebensmittelausgabe:</u> Montag 14.00–16.00 Uhr Donnerstag 14.00–16.00 Uhr <u>Kleiderkammer:</u> Montag 14.00–16.00 Uhr Donnerstag 09.00–16.00 Uhr
Friesack	Berliner Straße 9, 14662 Friesack, ☎ 03321/48 173 <u>Lebensmittelausgabe:</u> Dienstag 13.00–15.00 Uhr (und <u>Kleiderkammer</u>) Freitag 13.00–15.00 Uhr
Ketzin	An der Stege 1, 14669 Ketzin, ☎ 03321/48 173 <u>Lebensmittelausgabe:</u> Mittwoch 12.00–14.00 Uhr Samstag 12.00–14.00 Uhr
Nauen:	Dammstraße 13, 14641 Nauen, ☎ 03321/48 173 <u>Lebensmittelausgabe:</u> Dienstag 11.00–13.00 Uhr Donnerstag 11.00–13.00 Uhr Samstag 11.00–13.00 Uhr <u>Kleiderkammer</u> Dienstag 09.00–13.00 Uhr Mittwoch 09.00–13.00 Uhr Donnerstag 09.00–13.00 Uhr Samstag 09.00–13.00 Uhr
Pessin:	Straße der Jugend 20, 14641 Nauen OT Pessin, ☎ 03321/48 173 <u>Lebensmittelausgabe:</u> Mittwoch 11.00–13.00 Uhr (und <u>Kleiderkammer</u>) Freitag 11.00–13.00 Uhr

UNSERE KLEIDERKAMMERN

Besuchen Sie auch gern unsere Kleiderkammern in Brieselang, Elstal, Friesack, Nauen und Pessin. Dort finden Sie nicht nur gut sortierte Kleidung, sondern auch Kosmetik- und Hygieneartikel, Haushaltswaren, Heimtextilien, Bücher, Spielwaren und andere verschiedene Dinge.

KINDER UND JUGENDLICHE STÄRKEN

Ein weiterer wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Die „Kinder-Oase“

In unserem Kinderrestaurant „Kinder-Oase“ in Nauen versorgen wir Grundschüler mit einer warmen Mahlzeit pro Tag. Es wird täglich frisch gekocht. Frühstück, Pausenbrote und Getränke können die Kinder ebenfalls bekommen und das alles für einen geringen Unkostenbeitrag. Das Angebot richtet sich vorwiegend an sozial schwache Familien, aber es soll auch niemand ausgegrenzt werden. Unsere Mitarbeiter haben für die Kinder immer ein offenes Ohr und es herrscht eine freundliche und angenehme Atmosphäre, in der sich alle wohlfühlen.

In den Ferien bieten wir verschiedene Aktivitäten an, wie z. B. Bastel- und Spielenachmittage oder gemeinsames Kochen und Backen. Die Kinder lernen, abwechslungsreich zu kochen und sich gesund zu ernähren. Die Wertschätzung von Lebensmitteln kann ihnen so ganz nebenbei vermittelt werden.

Auf Wunsch können sich auch einzelne Schulklassen für Koch- oder Backkurse anmelden.

Anfragen richten Sie bitte direkt an das Kinderrestaurant „Kinder-Oase“, Mittelstraße 4a, 14641 Nauen, ☎ 03321/74 69 707 oder auch an die Nauener Tafel, ☎ 03321/48 173.

Schulprojekte „Fit in den Tag“

An der Oberschule Elstal und an der Grundschule Wustermark bieten wir das Projekt „Fit in den Tag“ an. Vor dem Unterricht und in den ersten Pausen stehen täglich für die Schüler ein Frühstücksbuffet und Getränke für einen geringen Unkostenbeitrag bereit.

WIE KÖNNEN SIE UNTERSTÜTZEN

Lebensmittelspenden

Wir freuen uns über einmalige Lebensmittelspenden ebenso wie über regelmäßige Spenden. Wenn Sie also noch gut verwertbares Obst und Gemüse übrig haben, Milchprodukte, Wurst und Fleischwaren, Babynahrung, Kräuter, Süßigkeiten, haltbare Konserven oder andere Nahrungsmittel und diese gern unseren Kunden schenken möchten, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf. (Bitte das Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.)

Sachspenden

Wir freuen uns über gut erhaltene Kleidung und über alle Waren des täglichen Bedarfs Bettwäsche, Handtücher, Gardinen, Geschirr, Besteck, Hausrat (auch kleine Elektrogeräte), Deko, Bücher, Spielzeug, Hygiene- und Drogerieartikel, Windeln, Feuchttücher, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe, Papierhandtücher, Erste-Hilfe-Produkte oder auch Druckerpapier und Büromaterial.



Foto: Monique Wüstenhagen

Elektrogroßgeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher usw.) nehmen wir nur nach Absprache entgegen. Die Geräte müssen voll funktionsfähig und sauber sein.

Mit anpacken

Wir freuen uns über alle, die mit anpacken wollen. Wir suchen regelmäßig Helfer, die beim Einsammeln der Waren, beim Sortieren und der Ausgabe und Verteilung helfen.

Geldspenden

Das Spendenkonto der Nauener Tafel e. V.:

IBAN: DE37 1605 0000 3810 0108 97
BIC: WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Für Spenden ab 300,- € erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Hierfür geben Sie bitte im Verwendungszweck Ihren vollständigen Namen und Ihre Adressdaten an.

Für Spenden bis 300,- € verwenden Sie bitte Ihren Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug als Nachweis.

20
22

WUSTERWERK E.V. LÄDT EIN

NÄH- CAFÉ

**Gemeinsam stopfen, häkeln, nähen...
Bringe gerne Stoffe und Ideen mit.**

Nähmaschinen und
einiges an Material sind
vorhanden.

Kaffee, Tee und Kekse*
stellen wir.

* aus dem Fairen Handel

Alles auf Spendenbasis.

15. JUNI

6. JULI

13. JULI

15-18 UHR

ALTES BACKHAUS
FRIEDRICH-RUMPF-STR. 16
WUSTERMARK
FRAGEN AN FRANZI@WUSTERWERK.DE

„Team Lebensretter“ sucht auch in der Ferienzeit Verstärkung: DRK hofft auf viele Erstspender zur langfristigen Sicherung der Patientenversorgung – Verlosungsaktion als Dank für regelmäßige Blutspender

Das „Team Lebensretter“ des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost sucht auch in der Ferienzeit Verstärkung! Die langen Schulferien im Sommer, sowie hohe Temperaturen am Tage können zu einer abnehmenden Blutspendebereitschaft führen. Denn viele ansonsten regelmäßigen Spenderinnen und Spender gehen zum Beispiel auf Urlaubsreisen ins Ausland, außerdem sind die Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes an sehr heißen Tagen meist weniger gut besucht. Für Patienten, die dringend auf Blutpräparate angewiesen sind, hat das Engagement von Blutspendern jedoch oftmals eine lebenswichtige Bedeutung. Gerade junge Menschen, die noch viele Jahre der Spendetätigkeit vor sich haben, möchte das DRK von der Notwendigkeit und helfenden Wirkung des Themas Blutspende überzeugen. Deshalb wird jetzt zur Ferienzeit appelliert: Bringen Sie als erfahrener Spender oder erfahrene Spenderin noch bevor Sie in den Urlaub fahren einen oder mehrere Erstspender mit zu Ihrer Blutspende und erhalten Sie dafür eine oder mehrere Gewinnchancen bei den Verlosungsaktionen des Blutspendedienstes. Die Anzahl der Gewinnchancen hängt von der Zahl der mitgebrachten Erstspender ab. Ab Juli erhalten die Gewinner der einmal pro Woche stattfindenden Auslosung einen 100 Euro Gutschein für Aktiv-Erlebnisse für zwei Personen. Auch an Tagen mit sehr hohen Temperaturen wird eine Blutspende in der Regel gut vertragen, wenn der Spender oder die Spenderin darauf achtet, vor und nach der Blutspende viel zu trinken, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen.



Im Bild oben: Vivien Rotenberger als Erstspenderin und Toni Köppen als regelmäßiger Blutspender haben ein „Team Lebensretter“ gebildet und wünschen sich möglichst viele engagierte Menschen, die ihrem Beispiel folgen. Das Team des DRK-Blutspendedienstes (im Bildhintergrund) drückt die Daumen für die Verlosungsaktion.

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. [Blutspendetermine Nord-Ost \(blutspende-nordost.de\)](https://www.blutspende-nordost.de).

Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de. Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die nächsten Blutspendeaktionen in Ihrer Region im Juli

- 06.07. **Nauen,**
OSZ, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen
16.00 bis 20.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>
- 08.07. **Dallgow-Döberitz,**
Marie-Curie-Gymnasium
Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz
16.00 bis 20.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>
- 12.07. **OSZ Friesack,**
Berliner Allee, 14662 Friesack
15.45 bis 19.00 Uhr
https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZ_Friesack
- 21.07. **Ev. Waldkrankenhaus,**
Stadtrandstr. 555/Haus 11A – Parken kostenlos
14.30 bis 18.30 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>
- 26.07. **Gemeindesaal Schönwalde,**
(1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde
14.30 bis 19.30 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde>
- 29.07. **Bürgerbegegnungsstätte Wustermark,**
Mühlenweg 7, 14641 Wustermark
15.00 bis 19.00 Uhr
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark>

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223/ -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227 / -235

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.